

Zeitschrift: Wohnen
Band: 45 (1970)
Heft: 11

Rubrik: Aus Wohngenossenschaften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Jubilar

Am 8. Dezember 1970 feiert Christian Pfeuti-Hofstetter, Geschäftsführer der Familien-Baugenossenschaft Bern, seinen 65. Geburtstag. Ende Jahr wird er als Geschäftsführer zurücktreten, um einer jüngeren Kraft Platz zu machen.

Wir wünschen Christian Pfeuti zu diesem hohen Feste alles Gute. Möge ihm in seinem Ruhestand noch viel Freude und Glück beschieden sein.

Christian Pfeuti begann als Zimmermann, kam als Sekretär in den Bau- und Holzarbeiterverband, um im Jahre 1959 die Geschäftsführung der Familien-Baugenossenschaft Bern zu übernehmen. Er kann auf ein reiches Leben zurückblicken.

Noch heute ist er in den Vorständen verschiedener Produktivgenossenschaften tätig und steht dem Verein für die Betreuung Betagter in Bümpliz vor.

Christian Pfeuti war auch im Stadtrat und in städtischen Kommissionen tätig, stellte dem Konsumverein sein Wissen als Genossenschaftsrat zur Verfügung und wirkt auch noch im Vorstand der Siedlungsgenossenschaft der Holzarbeiter-Zimmerleute des SBHV Bern mit.

Christian Pfeuti hat ein mutiges Wort zur rechten Stunde und am rechten Ort nie gescheut. Unter seiner gelegentlich rauhen Schale schlägt ein warmes Herz für die wirtschaftlich Schwächeren. Seine Ratschläge haben vielen Leuten geholfen. Wir hoffen, dass er uns auch in Zukunft, sozusagen im zweiten Glied, weiterhin zur Verfügung steht.

Lohnvereinbarung für 1971 im schweizerischen Baugewerbe

In den jüngsten Vertragsverhandlungen zwischen den Gewerkschaften und dem Schweizerischen Baumeisterverband wurden die folgenden Hauptbestimmungen vereinbart, die am 1. Januar 1971 in Kraft treten.

Lohnerhöhungen: Mit Wirkung ab 1. Januar 1971 werden den dem Landesmantelvertrag unterstellten, im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmern des Hoch- und Tiefbau-, Zimmer-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbes die Löhne individuell und vertraglich wie folgt erhöht:

Lohnklasse A	70 Rappen pro Stunde
Lohnklasse B	60 Rappen pro Stunde
Lohnklasse C	50 Rappen pro Stunde

Die im Wochen- oder Monatslohn beschäftigten, dem Landesmantelvertrag unterstellten Arbeitnehmer der Lohnklassen A, B und C haben ab gleichem Datum Anspruch auf eine Lohnerhöhung von 9 Prozent.

Baustellenzulage: Zusätzlich zu diesen Lohnerhöhungen wird eine Baustellenzulage von 30 Rappen pro Stunde ausgerichtet. Die Baustellenzulage ist eine Entschädigung für die Erschwernisse, welche der Bauarbeiter bei Ausübung seiner Tätigkeit in Kauf zu nehmen hat. Anspruch auf die Baustellenzulage haben demzufolge alle dem Landesmantelvertrag unterstellten Arbeitnehmer der Lohnklassen A, B und

Wir danken ihm für seinen jahrzehntelangen Einsatz für die wirtschaftlich Schwächeren, die grosse Aufbauarbeit in der Familien-Baugenossenschaft Bern und in den verschiedenen Produktivgenossenschaften. FBG

Im Jahresbericht einer gemeinnützigen Baugenossenschaft fanden wir die folgenden aktuellen Gedanken:

Sind unsere Wohnungen noch zeitgemäss? Häuser und Wohnungen, die vor 1940 und in den Kriegsjahren 1943/44 gebaut wurden, sind entweder durch ihre veralteten Einrichtungen oder durch unglückliche Grundrisseinteilungen gegenüber heutigen Bauten erheblich ins Hintertreffen geraten. Ältere Genossenschaftler geben sich damit zufrieden; jüngere Mieter wünschen zeitgemässe Wohneinteilungen. Bei den ersteren ist es die Sorge um den Anstieg der noch relativ günstigen Mietzinse; die letzteren nehmen eher einen höheren Zins in Kauf, wenn dafür die Wohnungen dem heutigen Standard entsprechen. Man sieht, auch hier zeigt sich das Generationenproblem. Damit verbunden sind Fragen der Überalterung, die es ebenfalls zu lösen gilt. — Oder: Wer will heute noch eine Parterrewohnung, die an einer vom starken Verkehr verpesteten, gefährlichen Strasse liegt? Ist es nicht beängstigend, wenn wir Familien mit Kleinkindern, die Ruhe und Geborgenheit brauchen, solch ungünstige Wohnlagen zuteilen müssen? — Das sind nur einige der vielen Probleme, mit denen sich der Vorstand das Jahr hindurch beschäftigt.

Unsere Anstrengungen dürfen auf keinen Fall erlahmen. Trotz dem enormen Preisanstieg im Baugewerbe gilt es, in Zusammenarbeit mit Stadt, Kanton und Bund Mittel und Wege zu finden, den Wohnungsbau und dessen Standard in zeitgemässen, aber vernünftigen Rahmen und zu erschwinglichen Mietzinsen weiterzuführen.

C, welche ausschliesslich oder überwiegend auf Baustellen tätig sind. Die übrigen gesamtarbeitsvertraglich festgelegten Zulagen sind durch die Baustellenzulage nicht abgegolten.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, haben die im Wochen- oder Monatslohn beschäftigten Arbeitnehmer ebenfalls Anspruch auf eine der Baustellenzulage entsprechende Zulage. Vorbehalten bleiben ausdrücklich anderslautende, gleichwertige Abmachungen, vereinbart zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber.

Vergütung der Reisezeit: Beträgt bei auswärtigen Arbeiten die tägliche Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zur Sammelstelle mehr als eine Stunde, so ist diese Mehrzeit (was eine Stunde übersteigt) zum normalen Stundenlohn als Zulage zu vergüten. Vorbehalten bleiben anderslautende, gleichwertige gesamtarbeitsvertragliche Regelungen.

Anfangs- und Durchschnittslohn: Die individuellen, bei einem Stellenantritt vereinbarten Anfangslöhne dürfen bei Arbeitnehmern der Lohnklassen A und B höchstens 10 Prozent und bei Arbeitnehmern der Lohnklasse C höchstens 5 Prozent unter dem gesamtarbeitsvertraglichen Durchschnittslohn liegen. Diese Regelung gilt auch in Gebieten mit allfälligen gesamtarbeitsvertraglichen Minimallöhnen. Für die Berechnung der Durchschnittslöhne fallen die beiden ersten Monate nach Stellenantritt ausser Betracht.